

Satzung für die Vergabe von Zuwendungen der „Stiftung van Schoor“

Vom 04. August 2010
(AM Nr.45 vom 10.11.2010)

Präambel:

Am 01.11.2009 verstarb die am 18.08.1920 geborene Frau Gertraud Walburga van Schoor, geb. Nüchter. Das Amtsgericht Ingolstadt - Nachlassgericht - setzte die Heilig-Geist-Spital-Stiftung mit Schreiben vom 30.11.2009 von den eröffneten Verfügungen von Todes wegen in Kenntnis. Dabei handelte es sich um vier Erbverträge, ein notarielles und ein handschriftliches Testament aus den Jahren 1970, 1972, 1977 und 1985.

Danach bestimmte die Erblasserin zu ihrer alleinigen und ausschließlichen Erbin die Heilig-Geist-Spital-Stiftung in Ingolstadt, die verpflichtet ist, das ererbte Vermögen als unselbständige Stiftung mit dem Namen „Stiftung van Schoor“ getrennt vom übrigen Grundstockvermögen zu verwalten und dem in der Satzung der Heilig-Geist-Spital-Stiftung niedergelegten Zweck zuzuführen. Das Vermögen muss für von ihr betreute Personen verwendet werden. Eine Verwendung für den Unterhalt von Stiftungsvermögen und für die Verwaltungsaufgaben der Heilig-Geist-Spital-Stiftung ist unzulässig. Zuwendungen dürfen jeweils nur an solche Personen erfolgen, deren Bedürftigkeit im Einzelfall von der Heilig-Geist-Spital-Stiftung festgestellt wurde. Hierbei gelten solche Personen, die Sozialhilfeleistungen erhalten, stets als hilfsbedürftig.

Die Stiftung soll von der Heilig-Geist-Spital-Stiftung in Ingolstadt verwaltet werden. Nach dem Ableben von Frau van Schoor wurde zwischen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung und dem treuhänderischen Verwalter des Nachlasses ein Stiftungsgeschäft geschlossen.

Der Wert des Grundstockvermögens beläuft sich danach auf 3.641.150,82 €.

§ 1 Name und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung van Schoor“. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung. Art. 84 und 85 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kommen zur Anwendung,

§ 2 Stiftungszweck, Antragsvoraussetzungen

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie unterstützt Hilfe bedürftige Menschen, die in Einrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung betreut werden, unmittelbar durch Zuschüsse für Sachaufwendungen sowie mittelbar durch die Finanzierung besonderer Sachausstattungen in den Einrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung gemäß dem in Anlage 1 beigefügten beispielhaften Leistungskatalog.

(2) Bedürftig sind Personen, deren Bezüge nach Abzug der Heimentgelte nicht höher sind als das Dreifache des monatlichen Barbetrages nach § 35 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe.

Bedürftigkeit setzt ferner voraus, dass das anrechenbare Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung des Unterhalts nicht ausreicht und nicht zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Für die Höhe des nicht anrechenbaren Vermögens sind die geltenden dreifachen Freibeträge des SGB XII maßgebend. Ausnahmen von Satz 1 bis 3 sind in besonderen Härtefällen möglich.

(3) Die Gewährung von Zuwendungen aus Stiftungsmitteln der „Stiftung van Schoor“ richtet sich ausschließlich nach dieser Satzung.

§ 3 Zuwendungen

(1) Zuwendungen im Sinne dieser Satzung sind Stiftungsmittel, die aus den Erträgen des Grundstockvermögens abzüglich der Sach- und Verwaltungskosten (z.B. externe Personalkosten, Reparaturaufwendungen, Abschreibungen, Grabpflegekosten) und des Aufwandes, um das Grundstockvermögen in seinem wirtschaftlich wertmäßigen Bestand zu erhalten, aufgebracht und als Zuschüsse für Sachaufwendungen oder zur Finanzierung von Sachausstattungen gewährt werden.

(2) Zuwendungen dürfen nur im Rahmen des Stiftungszweckes (§ 2 Absatz 1) gewährt werden. Auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Bewilligung von Zuwendungen kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 4 Antragstellung

(1) Zuwendungen können auf Antrag hin gewährt werden. Bei der Antragstellung sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Gewährung von Stiftungsmittel erheblich sind. Der/die Antragsteller/in hat insbesondere die Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung und die Antragsvoraussetzungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Anträge sind bei der Heimleitung des Altenheimes der Stiftung Heilig-Geist-Spital schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

§ 5 Bewilligung, Höchstbeträge

(1) Die Stiftungsverwaltung hat, in Zweifelsfällen unter Beteiligung der Fachdienststellen der Stadt Ingolstadt, zu prüfen, ob alle Umstände dargelegt sind, die für eine Bewilligung der Zuwendung von Bedeutung sind, insbesondere ob der Stiftungszweck eingehalten ist.

(2) Stiftungsmittel werden unabhängig, aber nachrangig zu den gesetzlichen Leistungen gewährt. § 84 Absatz 2 SGB XII bleibt hiervon unberührt. Für den gleichen Zweck mögliche andere Hilfen und Leistungen mit Rechtsanspruch gehen daher Stiftungsmittel stets, Hilfen und Leistungen ohne Rechtsanspruch Stiftungsmittel in der Regel vor

- mit Rechtsanspruch: insbesondere Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosengeld I und II, Leistungen der Krankenkassen und der Pflegeversicherung etc.
- ohne Rechtsanspruch: von privaten oder öffentlichen Stellen nach deren Bestimmungen gewährte Hilfen. Dies gilt auch für Zuwendungen aus der Elisabeth-Hensel-Stiftung.

(3) Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder ein/e von ihm bestellte/r Vertreter/in. Über die Abhilfe von Widersprüchen entscheidet der Ältestenrat. Die Entscheidung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.

(4) Zuwendungen an eine/n Antragsteller/in sind auf einen Gesamtbetrag von 2.000 € in einem Kalenderjahr begrenzt. Im Rahmen der Bedarfsermittlung festgestellte Zuwendungsbeträge unter 10 € gelangen nicht zur Ausschüttung und können auch auf mögliche künftige Leistungen aus Stiftungsmitteln nicht hinzugechnet werden.

(5) Ausnahmen von Absatz 4 sind in besonderen Härtefällen möglich.

§ 6 Bewilligungsbedingungen, Rückzahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendungsmittel sind entsprechend der im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweckbestimmung zu verwenden.

(2) Die Stiftungsverwaltung ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendungsmittel zu überprüfen. Der/die Empfänger/in der Zuwendung ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Verwendung nachzuweisen.

(3) Werden die Stiftungsmittel nicht vollständig für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet, bzw. werden sonstige Bedingungen nicht eingehalten, so sind die Zuwendungen in voller Höhe zurückzuzahlen. In diesen Fällen kann der/die Zuwendungsempfänger/in von einer künftigen Zuwendungsgewährung ausgeschlossen werden.

§ 7 Bewilligungsbescheid

Die Stiftungsverwaltung teilt die Gewährung einer Zuwendung dem/der Empfänger/in schriftlich mit. Die Mitteilung muss Höhe und Zweck der Zuwendung enthalten.

§ 8 Projekt- und Maßnahmenförderung

Soweit durch Einzelzuwendungen Erträge des Grundstockvermögens nicht bis zum 31.12. eines Jahres verbraucht wurden, können diese im darauf folgenden Jahr für die Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen und Projekte in den Einrichtungen der Heilig-Geist-Spital-Stiftung verwendet werden, die den Bewohnern und Bewohnerinnen mittelbar zu Gute kommen (Anlage 1).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Beispielskatalog gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 und § 8:

- a) *Zuschüsse für Maßnahmen der Gesundheitsförderung*
- Anschaffung/Reparatur von orthopädischen Schuhen, Hörgeräten, Sehhilfen, Geh- und Liegehilfen, mechanischen und elektrischen Rollstühlen und vergleichbaren Hilfsmitteln;
 - Zuschüsse für Medikamente, Zusatznahrung, Krankenbehandlungen wie z.B. Krankengymnastik, Massagen, Ergotherapie, Logopädie;
 - Umzugskosten bei Aufnahme in das Altenheim;
 - Zahnersatzkostenzuzahlung, ausgenommen Luxus Zahnbehandlungen;
- b) *Zuschüsse für Bekleidung und Hausrat*
- c) *Zuschüsse für Maßnahmen der Freizeitgestaltung*
- Kostenübernahme oder -zuschuss für Ausflüge und Erholungsreisen;
 - Aufzahlung für Farbfernseher;
 - Fahrkarten für den ÖPNV
- d) *Einrichtung und Ausstattung besonderer Wohlfühlbereiche zur Förderung des Wohlbefindens der Bewohnerinnen und Bewohner und/oder der Kommunikation unter den Bewohnerinnen und Bewohnern*
- e) *Durchführung von informativen, unterhaltsamen und geselligen Veranstaltungen und Ausflügen*
- f) *Förderung der Arbeit Ehrenamtlicher, z.B. durch Übernahme von Schulungskosten oder Bereitstellung von Arbeitsmaterialien*